

BIO AUSTRIA Statuten



BIO AUSTRIA
Auf der Gugl 3/3. OG
4021 Linz
www.bio-austria.at

Beschlossen am: 19.4.2017
Gültig ab: 26.4.2017

Präambel

Der biologische Landbau ist jene Form der Landwirtschaft, die auf Grund ihrer ökologischen und ökonomischen Ausrichtung dem öffentlichen Interesse an einer umweltgerechten, multifunktionalen Landbewirtschaftung bestmöglich entgegenkommt.

BIO AUSTRIA ist der Verein der österreichischen Bio-bäuerinnen und Biobauern. BIO AUSTRIA bildet gemeinsam mit den BIO AUSTRIA Landesverbänden, den Netzwerkverbänden, Konsumentinnen und Konsumenten sowie bioaffinen Verarbeitern und Vermarktern entlang der Wertschöpfungskette eine Wertegemeinschaft, welche sich dem Schutz natürlicher Lebensgrundlagen, der Sicherstellung der Qualität biologischer Lebensmittel und der Erhaltung nachhaltiger Formen der Landbewirtschaftung verpflichtet fühlt.

BIO AUSTRIA versteht sich als überparteiliche Netzwerkorganisation und ist aufgaben- und lösungsorientiert. Die Arbeit des Vereins BIO AUSTRIA erfolgt in enger Zusammenarbeit mit den BIO AUSTRIA Landesorganisationen. Subsidiarität ist dabei ein Grundsatz von BIO AUSTRIA.

Geschwisterliche Sprachführung ist im Verein selbstverständlich. Im folgenden Text ist neben der männlichen, immer auch die weibliche Form gemeint.

§1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereines

Der Verein führt den Namen BIO AUSTRIA - Verein zur Förderung des Biologischen Landbaus.

Er hat seinen Sitz in Linz und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

§2. Zweck des Vereines

Der Zweck des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. BIO AUSTRIA ist den Grundsätzen und Prinzipien des biologischen Landbaus verpflichtet und setzt sich auf nationaler wie internationaler Ebene für dessen Belange ein.

Der Verein verfolgt folgende gemeinnützige Zwecke:

- Die Förderung der Allgemeinheit durch die Unterstützung der verantwortungsbewussten und nachhaltigen biologischen Landbewirtschaftung und Lebensmittelerzeugung.
- Die Förderung der Allgemeinheit durch die Entwicklung und Verbreitung biologischer Produktionsmethoden zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen, zur Förderung des Bodenschutzes, zum sparsamen Umgang mit allen Ressourcen sowie zum aktiven Klima- und Umweltschutz.
- Die Verbreitung biologischer Erkenntnisse und Methoden in allen landwirtschaftlichen Bereichen insbesondere der Bodengesundheit als Voraussetzung der Gesundheit von Pflanze, Tier und Mensch.
- Die Förderung des Austausches der Mitglieder untereinander
- Die Information, Beratung, Aus- und Weiterbildung aller Akteure im Biobereich
- Wirksame Öffentlichkeitsarbeit zur Information der Bevölkerung über die Vorteile der biologischen Landwirtschaft und die Vorzüge biologischer Lebensmittel.
- Vertretung der Anliegen des Biolandbaus gegenüber Politik, Behörden, Verarbeitern, dem Handel sowie den Konsumenten

Die BIO AUSTRIA Landesorganisationen

Für jedes Bundesland ist eine eigenständige Landesorganisation vorgesehen, Wien und NÖ bilden eine gemeinsame Landesorganisation. Die Landesorganisationen dienen, entsprechend den jeweiligen Satzungen, der regionalen Bildung einer Wertegemeinschaft, mit den selben Zielen, Mitteln und Zweck wie BIO AUSTRIA. Alle ordentlichen Mitglieder in den Landesorganisationen sind als Doppelmitglieder automatisch auch Mitglieder bei BIO AUSTRIA.

Die Zusammenarbeit mit den BIO AUSTRIA Landesorganisationen ist über wechselseitige schriftliche Kooperationsvereinbarungen geregelt.

Die Aufgaben der Landesorganisationen umfassen im Wesentlichen:

Aufnahme und Kündigung von Mitgliedern, Einhebung der Mitgliedsbeiträge für die jeweilige Landesorganisation und BIO AUSTRIA, Organisation von Wahlen zur Delegiertenversammlung, Mitgliederwerbung, Mitgliederbetreuung, Angebot von Weiterbildung und Beratung, Einrichtung und/ oder Unterstützung von Arbeitsgruppen zum Austausch der Mitglieder untereinander, Organisation von regionalen Vermarktungsinitiativen
Öffentlichkeitsarbeit in den Ländern

§3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

3.1. Ideelle Mittel:

- Öffentlichkeitsarbeit
Information der Öffentlichkeit über Ziele und Tätigkeiten des Vereines, Förderung von und Zusammenarbeit mit Konsumenten, Unternehmungen und Initiativen, die dem Vereinszweck dienen, Information der Konsumenten über die Vorzüge der biologischen Landwirtschaft und der biologischen Lebensmittel
- Etablierung einer Wertegemeinschaft
Förderung der Zusammenarbeit und des Austausches zwischen Biobauern und Biobäuerinnen österreichischer und internationaler Bioverbände, Konsumenten und bioaffinen Verarbeitern und Vermarktern entlang der Wertschöpfungskette
- Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Bioverbänden um die biologische Landwirtschaft gemeinsam weiterzuentwickeln, sowie Öffentlichkeitsarbeit für die Produkte des biologischen Landbaus zu leisten.
- Beratung und Qualifizierung
Unterstützung der landwirtschaftlichen Betriebe sowie weiterer Akteure entlang der Wertschöpfungskette bei der Umstellung auf und in der biologischen Wirtschaftsweise
Koordination und Weiterentwicklung von Angeboten sowie Durchführung von Veranstaltungen zur Aus-, Weiterbildung und Beratung der Mitglieder
Initiierung von Lehr- und Ausbildungsplänen zur Schaffung von speziellen Berufsbildern in der Wertschöpfungskette BIO
- Beschaffen, bereitstellen und herausgeben geeigneter, dem Vereinszweck dienender Informationen
- Forschung, Innovation und Wissensmanagement
Initiierung, Koordinierung und Förderung innovativer Projekte, die sich mit Problemlösungen beschäftigen, die dem Vereinszweck entsprechen. Mitarbeit, Koordination und Abwicklung von Forschungsaufträgen. Zusammenarbeit mit Wissenschaft und Forschung im Bereich des biologischen Landbaus und der biologischen Lebensmittelproduktion und -vermarktung. Entwicklung von neuen Produktionsverfahren, die dem Schutz der Umwelt dienen
- Markenzeichen und Qualitätsmanagement
Erarbeitung, Diskussion und Beschluss von Verbandsrichtlinien, die über die EU-Bio-VO hinausgehen. Etablierung und Sicherung des BIO AUSTRIA-Qualitätsstandards auf Basis der Produktionsrichtlinien, Etablierung eines zeitgemäßen Qualitätssicherungssystems.

Organisation von Beratungsmaßnahmen zu den festgelegten Richtlinien und Standards. Schaffung von Marken und Haltung von Markenrechten, Verwaltung des Markenzeichens „BIO AUSTRIA“ und anderer von BIO AUSTRIA eingetragener Marken (insbesondere Abschluss von Lizenz- und Kooperationsvereinbarungen). Erstellen von Qualitätsstandards auf Basis von Projekten. Ausstellung von BIO AUSTRIA Zertifikaten für Mitglieder und Kooperationspartner

3.2. Materielle Mittel:

- Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge der ordentlichen Mitglieder
- Kooperationsgebühren der außerordentlichen Mitglieder
- Spenden, Subventionen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
- Erträge aus Haltung und Verwertung von Rechten an Marken und Zeichen
- Erträge aus Kooperationsverträgen und Zusammenarbeitsvereinbarungen
- Erträge aus Veranstaltungen und Publikationen
- Erträge aus der Bereitstellung von Verpackungsmaterial und Werbemittel
- Erträge aus Beteiligungen an Unternehmen, die dem Zweck des Vereins förderlich sind.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf auch keine Person durch Verwaltungsabgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist zur Gründung von Tochtergesellschaften bzw. Beteiligung an Unternehmen mit gleichem oder ähnlichem Unternehmenszweck sowie zur Errichtung von Zweigniederlassungen berechtigt.

§ 4. Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines BIO AUSTRIA sind:

- 4.1. Ordentliche Mitglieder
- 4.2. Außerordentliche Mitglieder
- 4.3. Fördernde Mitglieder
- 4.4. Ehrenmitglieder

4.1. Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind Eigentümer und/oder Bewirtschafter eines land- und/oder forstwirtschaftlichen sowie gärtnerischen, weinbaulichen und obstbaulichen Betriebes sowie Imkerei- und Teichwirtschaftsbetriebe, welche ihren Betrieb auf biologischen Landbau umgestellt haben oder umstellen. Ordentliche Mitglieder können natürliche, juristische Personen oder Betriebs-

gemeinschaften sein. Der Nachweis über die biologische Bewirtschaftung erfolgt mindestens einmal jährlich über eine positive Kontrolle durch eine vom Verein BIO AUSTRIA anerkannte Kontrollstelle. Alle ordentlichen Mitglieder sind BIO AUSTRIA – Doppelmitglieder (jeweils im Bundesverband und im zugeordneten Landesverband) und halten die Richtlinien von BIO AUSTRIA ein.

4.2. Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder sind die BIO AUSTRIA Netzwerkverbände, welche die Ziele und Aufgaben von BIO AUSTRIA befürworten und unterstützen und die mit BIO AUSTRIA einen entsprechenden Kooperationsvertrag abgeschlossen haben.

4.3. Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder können Konsumenten, Schulen oder andere Organisationen sein, die als Biobotschafter den Vereinszweck unterstützen und durch die Zahlung eines Mitgliedsbeitrages fördern. Fördernde Mitglieder können insbesondere auch ehemalige BIO AUSTRIA Mitglieder sein, die durch Übergabe oder Verpachtung ihres Betriebes nicht mehr ordentliche Mitglieder sein können.

4.4. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind solche, die wegen besonderer Verdienste im Verein von der Delegiertenversammlung dazu ernannt werden.

§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft

- Die ordentliche Mitgliedschaft entsteht durch Beitrittserklärung in Verbindung mit dem Nachweis der bestehenden biologischen Produktion durch eine anerkannte Kontrollstelle. Gleichzeitig und automatisch mit dem Beitritt zu einer der 8 BIO AUSTRIA Landesorganisationen wird die Mitgliedschaft bei BIO AUSTRIA erworben.
- Der Erwerb der außerordentlichen Mitgliedschaft für Netzwerkverbände entsteht durch Beitrittserklärung und gleichzeitigem Abschluss eines Kooperationsvertrages mit dem Verein BIO AUSTRIA. Alle Rechte und Pflichten sind im Kooperationsvertrag geregelt.

- Die Mitgliedschaft von fördernden Mitgliedern entsteht durch Unterzeichnung der Beitrittserklärung. Das Mitglied wird automatisch der Landesorganisation zugeordnet, wo der Wohnsitz des Mitgliedes ist.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme von Mitgliedern kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

6.1. Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt durch den Tod (bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung, durch Beendigung eines Bio-Kontrollvertrages oder durch Ausschluss.

Der Austritt erfolgt gemäß der Statuten des jeweiligen BIO AUSTRIA Landesverbandes. Der Austritt wirkt gleichzeitig auf die Mitgliedschaft bei BIO AUSTRIA und dem jeweiligen BIO AUSTRIA Landesverband.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann wegen Verletzung der Mitgliedspflicht oder wegen unehrenhaften und vereinschädigenden Verhaltens beschlossen werden. Er kann auch erfolgen, wenn die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Aufnahme in den Verein nicht vorhanden waren. Ein Ausschluss erfolgt durch den zuständigen Landesverband oder durch BIO AUSTRIA und kann auch ohne Angabe von Gründen erfolgen. Der Ausschluss erfolgt durch einen eingeschriebenen Brief. Ein Ausschluss hat zu erfolgen, wenn die in der Satzung festgelegten Voraussetzungen für die Mitgliedschaft (insbesondere der Nachweis über die Führung eines nach den Richtlinien des biologischen Landbaus bewirtschafteten Betriebes) nicht mehr gegeben sind.

Rechtsfolge der Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft ist insbesondere der sofortige Verlust aller mit ihr verbundenen Rechte, vor allem verlieren die ordentlichen Mitglieder in diesem Fall mit sofortiger Wirkung das Recht, ihren Betrieb als Mitgliedsbetrieb des Vereines zu kennzeichnen und ihre Produkte unter Zeichen und Marken des Vereines zu vertreiben. Der Obmann/die Obfrau - im Verhinderungsfall seine / ihre Stellvertreter - ist berechtigt, bei einer Verletzung

BIO AUSTRIA Next Generation

BANG (BIO AUSTRIA Next Generation) ist das Jugendnetzwerk von BIO AUSTRIA. Der Vorstand ist verpflichtet, für eine entsprechende Jugend- und Nachwuchsarbeit zu sorgen.

dieser Bestimmungen sofortige gerichtliche Schritte gegen das ehemalige Vereinsmitglied einzuleiten.

Jedes ordentliche Mitglied kann gegen den über ihn verhängten Ausschluss beim Schiedsgericht Einspruch erheben. Dieser Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

6.2. Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft

Die außerordentliche Mitgliedschaft endet durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, Ausschluss oder Streichung oder durch schriftliche Kündigung des Kooperationsvertrages. Damit erlischt auch das Recht Vorstandsmitglieder oder Delegierte zu entsenden oder an der Länderversammlung teilzunehmen.

6.3. Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den unter Punkt 6.1. genannten Gründen auf Antrag des Vorstandes von der Delegiertenversammlung beschlossen werden.

§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

7.1. Rechte

Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, die angebotenen Dienstleistungen des Vereines in Anspruch zu nehmen und das Vereinszeichen zu führen. Die Nutzungsrechte an den eingetragenen Marken sind in einem gesonderten Lizenzvertrag geregelt.

Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht für jede Funktion des Vereines gewählt zu werden. Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, das Stimmrecht so wie das aktive und passive Wahlrecht an maßgeblich im Betrieb mitarbeitende Angehörige abzutreten. Diese Bevollmächtigung oder auch ihr eventueller Widerruf hat schriftlich durch den Betriebsleiter zu erfolgen. Die Bevollmächtigung gilt so lange, als sie nicht widerrufen wird und die Mitgliedschaft aufrecht ist. Mit der Bevollmächtigung verliert der Betriebsleiter für die Dauer der Bevollmächtigung die genannten Stimm- und Wahlrechte.

Jedes ordentliche Mitglied hat das aktive und passive Wahlrecht für die Wahl von Delegierten in die Delegiertenversammlung.

Netzwerkverbände haben als außerordentliche Mitglieder das Recht ein (1) gemeinsames Vorstandsmitglied zu nominieren, welches die Anforderung erfüllt, einen anerkannten BIO AUSTRIA Betrieb zu führen.

DEMETER Österreich hat als außerordentliches Mitglied das Recht, ein (1) Vorstandsmitglied zu nominieren.

BANG hat das Recht ein (1) Mitglied für den Vorstand vorzuschlagen, welches die Anforderung erfüllt, dass

seine Familie einen BIO AUSTRIA Mitgliedsbetrieb führt.

Die von außerordentlichen Mitgliedern nominierten Vorstandsmitglieder müssen sich der Wahl durch die Delegierten stellen, um im Vorstand ein Stimmrecht zu erhalten, anderenfalls gelten sie als kooptiert. Weitere Rechte und Pflichten der außerordentlichen Mitglieder sind im jeweiligen Kooperationsvertrag geregelt.

Ehrenmitglieder haben das Recht an der Delegiertenversammlung ohne Stimmrecht teilzunehmen.

7.2. Pflichten

Alle Mitglieder verpflichten sich, die Ziele, Aufgaben und Zweck des Vereines bestmöglich zu fördern und zu verwirklichen und sich an die Beschlüsse der Delegiertenversammlung und an die Satzungen von BIO AUSTRIA zu halten.

Jedes ordentliche Mitglied hat die Pflicht, die vom Verein herausgegebenen Produktions-, Verarbeitungs- und Kontrollvorschriften (Produktionsrichtlinien) in ihrer jeweils gültigen Fassung einzuhalten, von der jeweiligen Kontrollstelle mitkontrollieren zu lassen und vom Verein beauftragten Organen jederzeit Einblick in den von ihm geführten Betrieb zu gewähren.

Jedes außerordentliche Mitglied ist verpflichtet, den Kooperationsvertrag einzuhalten.

Die ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge und Kooperationsgebühren verpflichtet.

Im Falle der freiwilligen oder zwangsweisen Auflösung des Vereines haftet neben dem Bundesvorstand solidarisch jedes ordentliche Mitglied für aushaftende Verbindlichkeiten des Vereines bis zur Höhe von EUR 50.-. Dieser Haftungsbeitrag wird nach dem österreichischen Verbraucherpreisindex bzw. einen an seine Stelle tretenden Index wertgesichert.

§ 8. Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereines sind:

- 8.1 Delegiertenversammlung
- 8.2 Vorstand
- 8.3 Länderversammlung
- 8.4 Rechnungsprüfer
- 8.5 Schiedsgericht

8.1. Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes.

Die Delegierten von BIO AUSTRIA werden direkt von den ordentlichen Mitgliedern gewählt. Wahlkreise sind die Landesorganisationen.

Die Wahl der Delegierten in den Landesorganisationen hat mindestens alle 4 Jahre zu erfolgen.

Jedem Landesverband steht je 100 angefangene ordentliche Mitglieder ein Delegierter zu, der die Anforderung erfüllt, ordentliches Mitglied zu sein, jedoch mindestens drei Delegierte je Landesorganisation.

Die Delegiertenzahl der außerordentlichen Mitglieder (Netzwerkverbänden) ist in den Kooperationsverträgen geregelt, beträgt aber zumindest 1 Delegierten pro Netzwerkorganisation. Die Nennung der Netzwerk-Delegierten erfolgt durch die jeweilige Organisation.

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet alljährlich innerhalb von fünf Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt. Terminavisos zur Delegiertenversammlung erfolgt fünf Wochen vor dem Termin per Mail. Die Einladung zur Delegiertenversammlung erfolgt schriftlich an die nominierten Delegierten. Zwischen dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post und dem Tag der Delegiertenversammlung muss ein Zwischenraum von mindestens drei Wochen liegen. Gleichzeitig mit der Einladung zur Delegiertenversammlung hat der Vorstand die Tagesordnung mit den Anträgen bekannt zu geben.

Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung - können nur zu Themen, die auf der Tagesordnung stehen, gefasst werden. Abänderungsanträge zu Richtlinienanträgen können zugelassen werden.

Tagesordnungspunkte der Delegiertenversammlung sind mindestens vier Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich (e-mail, Fax, Brief) beim Verein zu beantragen.

Antragsrecht und Vorschlagsrecht für einen Wahlvorschlag haben der Vorstand, die Länderversammlung und die einzelnen Landesvorstände. Einzelne Delegierte haben das Recht Anträge unter Einhaltung der Fristen an die Delegiertenversammlung zu stellen, wenn diese von mindestens 50 Vereinsmitgliedern oder 5 Delegierten unterzeichnet sind. Jedes ordentliche Mitglied hat die Möglichkeit über den jeweiligen Landesvorstand einen Antrag an die Delegiertenversammlung zu stellen.

Jeder Delegierte zur Delegiertenversammlung hat eine Stimme. Die Delegierten haben ihr Amt persönlich auszuüben. Eine Vertretung ist mit Bevollmächtigung durch die für die Wahl zuständige Landesorganisation möglich. Ein Stapeln von Stimmrechten ist nicht zulässig.

Die Beschlussfähigkeit der Delegiertenversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder gegeben. Ist zum festgesetzten Zeitpunkt ihres Beginnes die Delegiertenver-

sammlung nicht beschlussfähig, so wird sie auf eine halbe Stunde vertagt. Danach ist sie ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlussfassungen in der Delegiertenversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die folgenden Beschlüsse bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen:

- Änderung der Vereinsstatuten
- Auflösung des Vereines

Den Vorsitz in der Delegiertenversammlung führt der Obmann/die Obfrau, bei Verhinderung dessen/deren Stellvertretung, bei dessen/deren Verhinderung der längst dienende Landesobmann/Landesobfrau. Der Vorsitzende entscheidet über die Teilnahme von Personen an der Delegiertenversammlung, die der Delegiertenversammlung nach diesen Statuten nicht angehören.

Bei der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen. Aus diesem müssen insbesondere die Tagesordnung der Versammlung, die Anzahl der anwesenden Delegierten und die gefassten Beschlüsse und deren statutengemäße Gültigkeit zu ersehen sein.

Aufgaben der Delegiertenversammlung

Durchführung von Wahlen:

- a) Wahl des/der Obmannes/Obfrau
- b) Wahl der Vorstandsmitglieder
- c) Wahl der Rechnungsprüfer

Die Wahl des Obmannes/der Obfrau und der Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsprüfer hat grundsätzlich geheim zu erfolgen. Die Delegiertenversammlung bestimmt eine Wahlkommission, die aus 2 Delegierten besteht.

Bei Wahlen zum Vorstand können ein oder mehrere Wahlvorschläge für den kompletten Vorstand eingebracht werden. Stehen mehrere Wahlvorschläge zur Wahl und erreicht keiner der Wahlvorschläge im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der Stimmen, so ist über die beiden Wahlvorschläge die am meisten Stimmen erhalten haben, ein zweites Mal in einer Stichwahl abzustimmen.

Weitere Aufgaben der Delegiertenversammlung:

- Beratung und Beschlussfassung zu Punkten der Tagesordnung
- Beratung und Diskussion der zum Beschluss vorgelegten Richtlinienanträgen
- Beschluss der BIO AUSTRIA Richtlinien
- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts des Vorstandes

- Entgegennahme und Genehmigung des Kontrollberichts und
- des Rechnungsabschlusses
- Entlastung des Vorstands und der Rechnungsprüfer
- Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder
- Festsetzung der Entschädigung des Vorstandes
- Abberufung des Vorstandes bzw. seiner einzelnen Mitglieder
- Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- Aufgabe von Rechten an Marken und Zeichen
- Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins

Eine außerordentliche Delegiertenversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder Beschluss der ordentlichen Delegiertenversammlung oder

Antrag von 10 % der Delegierten oder Verlangen der Rechnungsprüfer oder Verlangen der Länderversammlung

binnen acht Wochen stattzufinden. Der Antrag der Delegierten bzw. das Verlangen der Rechnungsprüfer sind an den/die Obmann/Obfrau zu richten.

Im Krisenfall kann die Delegiertenversammlung alle Obleute oder deren Stellvertreter aus den Landesorganisationen in den Vorstand berufen. Ein Landesobmann kann nicht gleichzeitig Bundesobmann sein.

8.2. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem Obmann/der Obfrau
- zwei Stellvertretern
- und mindestens 4 weiteren Vorstandsmitgliedern welche die Anforderung erfüllen, ordentliche Mitglieder zu sein.

Außerordentliche Mitglieder können Vorstandsmitglieder lt. §7 nominieren.

Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre.

Der gewählte Vorstand wählt aus seiner Mitte die Stellvertreter, den Kassier und den Schriftführer.

Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an dessen Stelle bis die Delegiertenversammlung einen Nachfolger gewählt hat, ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren.

Die Wiederwahl ist möglich, die des Obmannes/der Obfrau jedoch nur für eine zweite Amtsperiode.

Der Vorstand wird vom Obmann / von der Obfrau oder dessen Stellvertreter schriftlich oder per e-mail mindestens eine Woche vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder fristgerecht eingeladen wurden und wenn mindestens die Hälfte der

Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse des Vorstands sind mit einfacher Stimmenmehrheit zu fassen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Außerhalb regulärer Sitzungen können in dringenden Fällen Entscheidungen auch auf schriftlichem Wege (Brief, Fax, E-Mail) getroffen werden.

Den Vorsitz führt der Obmann/die Obfrau, bei dessen/deren Verhinderung ein Stellvertreter.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Obmann/die Obfrau, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Delegiertenversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl eines neuen Vorstandes, bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

Aufgaben des Vorstandes

Der Obmann/die Obfrau vertritt den Verein nach außen. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Obmann/die Obfrau bzw. im Verhinderungsfall dessen/deren Stellvertreter führen die laufenden Geschäfte zur Erreichung des Vereinszwecks im Rahmen der Vorgaben des Vorstandes und der Delegiertenversammlung des Vereins.

Bei Gefahr in Verzug ist der Obmann/die Obfrau bzw. im Verhinderungsfall dessen/deren Stellvertreter, berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich eines anderen Vereinsorganes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der ehestmöglichen nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Der Obmann/die Obfrau bzw. dessen/deren Stellvertreter führt den Vorsitz in der Delegiertenversammlung und im Vorstand. Der Schriftführer ist für eine ordnungsgemäße Protokollführung der Delegiertenversammlung und des Vorstands verantwortlich. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

Außergewöhnliche Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung der anderen Vorstandsmitglieder.

In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen insbesondere folgenden Angelegenheiten:

- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Erstellung des Jahresvoranschlags
- Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses

- Anträge an und Vorbereitung der Delegiertenversammlung
- Beauftragung der Landesorganisationen mit der Abhaltung der Wahl der Delegierten
- Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Delegiertenversammlung
- Weiterentwicklung der Richtlinien gemeinsam mit Arbeitsgruppen und Experten zur Vorlage an die Delegiertenversammlung
- Begründung und Beendigung des Dienstverhältnisses mit leitenden Angestellten (Geschäftsführer) des Vereins
- Der Vorstand kann einen Wahlvorschlag bei der Delegiertenversammlung einbringen.

Der Vorstand kann sich zur Unterstützung seiner Obliegenheiten einer hauptberuflichen Geschäftsführung bedienen.

8.3. Die Länderversammlung

Die Länderversammlung ist die Zukunftswerkstatt und dient der Abstimmung zwischen BIO AUSTRIA, und den BIO AUSTRIA Länderorganisationen und den außerordentlichen Mitgliedern.

Teilnahmeberechtigt sind

- Obmann/Obfrau von BIO AUSTRIA
- Bundesvorstand
- Obleute der BIO AUSTRIA Landesorganisationen
- Geschäftsführer der Landesverbände und des Bundesverbandes
- Obleute der außerordentlichen Mitglieder

Stimmberechtigt sind

- Der Obmann/die Obfrau von BIO AUSTRIA
- Die Obleute der BIO AUSTRIA Landesorganisationen
- 2 Vertreter der außerordentlichen Mitglieder, welche von diesen namhaft gemacht wurden.

Die Länderversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Der Vorsitz wechselt jährlich. Die Länderversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen, wenn dieser es für notwendig erachtet, weiters wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder dies fordert. Die Länderversammlung wird vom Vorsitzenden mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung einberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per e-mail mindestens eine Woche vor dem festgesetzten Termin.

Die Länderversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Aufgaben der Länderversammlung

- Beratung und Diskussion über die Weiterentwicklung der Biolandwirtschaft
- Abstimmung der Interessen untereinander
- Informationsaustausch
- Abstimmung der Kooperationsvereinbarungen zwischen BIO AUSTRIA und außerordentlichen Mitgliedern
- Abgleich der Jahresziele und der für daraus resultierende Schwerpunkte notwendigen Budgets

Die Länderversammlung hat das Vorschlagsrecht an die Delegiertenversammlung:

- für einen Wahlvorschlag für den Vorstand
- für Anträge zur Tagesordnung

Die Länderversammlung kann die Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung verlangen.

8.4. Die Rechnungsprüfer

Von der Delegiertenversammlung werden 3 Rechnungsprüfer auf Dauer von 4 Jahren geheim gewählt. Eine Wiederwahl für eine zweite Amtsperiode ist nicht möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ, mit Ausnahme der Delegiertenversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

Einer der drei Rechnungsprüfer muss ein externer, professioneller Abschlussprüfer im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 § 22 Abs. 2 sein.

Die Rechnungsprüfer und der Abschlussprüfer sind gemeinsam das Aufsichtsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

Den Rechnungsprüfern und dem Abschlussprüfer obliegt:

- die laufende Geschäftskontrolle,
- die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins
- die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung
- die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Vereinsführung
- die Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben der Delegiertenversammlung.

Die Rechnungsprüfer und der Abschlussprüfer erstellen gemeinsam einen Abschluss- und Kontrollbericht und berichten an den Vorstand und die Delegiertenversammlung.

Die Rechnungsprüfer stellen den Antrag an die Delegiertenversammlung zur Entlastung des Vorstandes.

Außergewöhnliche Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern bzw. dem Abschlussprüfer und dem Verein (mit Ausnahme der Entgeltvereinbarungen betreffend die Prüfung und den Rechnungsabschluss),

bedürfen der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung.

Den Rechnungsprüfern und dem Abschlussprüfer ist jederzeit Auskunft und Einschau zu gewähren, in sämtliche für die Prüfung der Gebarung und Tätigkeiten des Vereines relevanten Unterlagen und Aktivitäten.

8.5. Das Schiedsgericht

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von vierzehn Tagen nach Kenntnisnahme des Streitfalles dem Vorstand eine Person als Schiedsrichter namhaft macht. Vorsitzender des Schiedsgerichtes ist der Vorsitzende der Länderversammlung, außer er/sie ist befangen, in dem Fall übernimmt der/die dienstälteste nicht befangene Landesobmann/Landesobfrau den Schiedsgerichtsvorsitz..

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder nach geheimer Beratung mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Im Laufe des Verfahrens vor dem Schiedsgericht ist den Streitparteien beiderseitiges Gehör zu gewähren. Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten, ab Anrufung des Schiedsgerichtes, der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 9 Auflösung des Vereines

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens dazu einberufenen Delegiertenversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Die Delegiertenversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdecken der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des Vereinszweckes ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.

Der letzte Vorstand (das letzte Leitungsorgan) hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

BIO AUSTRIA Büro Linz

Auf der Gugl 3/3. OG, 4021 Linz

T: +43 (0) 732 654 884

F: +43 (0) 732 654 884 140

E: office@bio-austria.at

BIO AUSTRIA Büro Wien

Theresianumgasse 11, 1040 Wien

T: +43 (0) 1 403 70 50

F: +43 (0) 1 403 70 50 190

E: sekretariat@bio-austria.at

www.bio-austria.at

www.bio-austria.at

Wir schauen aufs Ganze

Die Biobäuerinnen & Biobauern

Wir sichern beste Bio-Qualität.
Wir schützen Klima und Umwelt.
Wir gestalten lebenswerte Lebensräume.

MIT UNTERSTÜTZUNG VON BUND, LÄNDERN UND EUROPÄISCHER UNION

LE 14-20

Logo of the European Union and the Austrian Bio logo.